Tarifverträge für kaufmännische Angestellte
(ihre Entwicklung, ihr Problem und ihre wirtschaftliche Bedeutung).

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der Würde eines doctor rerum politicarum bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Georg Olschinka.

Breslau 1920.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Waldemar Mitscherlich.

Die Entwicklung der Tarifverträge für kaufmännische Angestellte nahm etwa 1908 ihren Anfang, konnte sich aber bis zum Ausbruch der Revolution nur in den Konsumvereinen einiges Feld erobern infolge der hier besonders einfach gelagerten Angestelltenverhältnisse. Die Gründe, die bisher eine Ausdehnung des Tarifvertrages für kaufmännische Angestellte auf alle Angehörigen dieses Berufes verhinderten, lagen einmal in dem ausgeprägten Standesbewußtsein und fehlenden Klassenbewußtsein der kaufmännischen Angestellten, in dem Streben nach Selbständigkeit oder doch nach individuell bezahlter, leitender Stellung und in dem noch häufig patriachalisch-persönlichen Aufbau des Arbeitsverhältnisses zwischen Unternehmer und Angestellten. Ferner sprachen noch mit Gründe technischer Art, so das Fehlen einer greifbaren Grundlage, auf der man den Gehaltstarif hätte aufbauen können, dann die Verschiedenheit der Entlohnungsformen, die große Verschiedenheit innerhalb der einzelnen Betriebe des Handels, vor allem aber das Fehlen geeigneter Organisationen sowohl auf Seiten der Arbeitgeber, als auch auf Seiten der Arbeitnehmer. Heut sind durch die Schwere der Zeit, die dringend eine Neuregelung der Angestelltenverhältnisse und zwar auf friedlicher Grundlage fordert, all diese Hemmnisse in den Hintergrund gedrängt und teilweise überwunden worden. Und doch wird man sagen müssen, daß bei Rückkehr wirtschaftlich normaler Verhältnisse der Tarifvertrag wohl hauptsächlich nur für die unteren Schichten kaufmännischer Angestellter von Bedeutung bleiben wird.

Der Inhalt der Tarifverträge für kaufmännische Angestellte kann sich erstrecken:

1. Auf Gebiete, die sonst durch den Individualarbeitsvertrag geregelt werden, so auf Gehalt, Arbeitszeit, Urlaub, Kündigungsfrist u. a.;
2. auf Bestimmungen, die den einzelnen Betrieb oder einen Verband betreffen, so auf Angestelltenausschüsse, Wohlfahrtseinrichtungen, auf das Lehrlingswesen, die Anerkennung der Verbände, Stellenvermittlung und Arbeitslosenunterstützung;
3. Auf die Sicherung des eigenen Bestandes durch Festsetzung seiner Dauer, der Art der Kündigung und Einsetzung von Schlichtungsausschüssen.

Über die Ausdehnung des Tarifvertrages ist zu sagen, daß er örtlich, persönlich und beruflich stets nach einer breiten Basis strebt. Ein gemeinsamer Abschluß von Tarifverträgen für kaufmännische und technische Angestellte ist durchaus möglich, dagegen stellen sich einem gemeinsamen Tarifvertragsabschluß mit Handarbeitern unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Infolge seines Strebens nach der breiten Basis ergibt es sich von selbst, daß die Abschlüsse nach Möglichkeit durch Verbände erfolgen sollen, und daß die Entwicklung zum Bezirks- und Generaltarif gehen muß.

Über die Wirkungen des Tarifvertrages ist zu sagen, daß er vor einer gesetzlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses vor allem das voraus hat, daß er sich den örtlichen und beruflichen Verhältnissen viel leichter anpassen kann als diese. Den Unternehmern gewährt er vor allem die Möglichkeit einer genaueren Kalkulation, den Angestellten Unabhängigkeit von Konjunkturschwankungen. Der Volkswirtschaft bringt er durch Vermeidung von Streiks und Aussperrungen sowie durch Förderung eines freundlichen Verhältnisses zwischen Angestellten und Unternehmern bedeutende Vorteile. Einen Nachteil, besonders für den befähigten Angestellten, kann der Tarifvertrag in seiner nivellierenden Tendenz bergen.

Der Staat hat den Tarifvertrag gefördert vor allem durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiter und Angestelltenausschüsse und die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern ist die Zentralarbeitsgemeinschaft gegründet worden (am 15. November 1918), die ihrerseits auch sehr viel für die Entwicklung der Tarifverträge, vor allem die der Angestellten getan hat.

Unser abschließendes Urteil über die Tarifverträge für kaufmännische Angestellte geht dahin, daß ihnen noch ein weites Tätigkeitsfeld offen steht. Zwar liegen für Tarifverträge der kaufmännischen Angestellten die Verhältnisse besonders schwierig, aber unmöglich wird eine Lösung nicht sein. Sie werden sich aber nach Rückkehr wirtschaftlich normaler Zeiten nur auf die unteren kaufmännischen Angestellten erstrecken, während die Regelung des Arbeitsverhältnisses der höheren Angestellten der freien Vereinbarung durch Unternehmer und Angestellte im Individualarbeitsvertrag überlassen bleiben wird.